

Der Landrat
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kreisordnungsbehörde
Sachgebiet Waffenrecht

Stand: September 2020

Hinweise zur Anmeldung von Magazinen und Magazingehäusen gemäß der Neuregelung des Waffenrechts gültig ab 01.09.2020

Im Zuge des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes folgen in Stufe 2 (gültig ab dem 01.09.2020) weitere Neuerungen, die es für Besitzerinnen und Besitzer von Magazinen und Magazingehäusen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 und 1.2.4.5 zwingend zu beachten gilt.

Nach § 58 Abs. 17 WaffG fallen Magazine und Magazingehäuse **nicht** unter das Verbot, wenn sie sich vor dem 13.06.2017 bereits im Besitz befanden und dieser Besitz der Waffenbehörde bis **spätestens zum 01.09.2021** schriftlich angezeigt wird; das Meldeformular finden Sie ebenfalls auf der Homepage.

Für Magazine und Magazingehäuse, die **am oder nach dem 13.06.2017** aber **vor dem 20.02.2020** erworben wurden, wird das Verbot nicht wirksam, wenn die Besitzerin oder der Besitzer **bis zum 01.09.2021** das Magazin oder Magazingehäuse einer oder einem Berechtigten überlässt, mit Nachweis vernichtet oder einen Ausnahmeantrag nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt stellt.

Bei der Anzeige von Magazinen ist, falls möglich, ein Nachweis darüber zu führen (bsp. Kaufbeleg), wann das Magazin erworben wurde.

Weitere Fragen zu diesem Thema richten Sie bitte mit dem **Betreff Magazine** per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: **waffenrecht@odenwaldkreis.de**